

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93)137 endg.

Brüssel, den 31. März 1993

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über Durchführungsbestimmungen zu den bilateralen landwirtschaftlichen
Abkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich, Finnland,
Island, Norwegen und Schweden andererseits

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Im Rahmen der Verhandlungen über die Einführung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hat die Gemeinschaft am 2. Mai 1992 in Porto mit Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und der Schweiz bilaterale Abkommen über bestimmte landwirtschaftliche Vereinbarungen in Form eines Briefwechsels unterzeichnet. Ursprünglich sollten die landwirtschaftlichen Abkommen zum gleichen Zeitpunkt wie das EWR-Abkommen in Kraft treten.

Das Inkrafttreten des EWR-Abkommens war verschoben worden, nachdem die Schweiz beschlossen hatte, dieses Abkommen nicht zu ratifizieren. Daraufhin hatten die Gemeinschaft einerseits und Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden andererseits beschlossen, diese landwirtschaftlichen Abkommen vorbehaltlich anders lautender Beschlüsse vorzeitig ab dem 15. April 1993 für einen Zeitraum bis zum 1. Januar 1994 in Kraft treten zu lassen.

Nachdem diese Abkommen vom Rat genehmigt worden sind, gilt es nunmehr, die Rechtsgrundlage zu schaffen, damit die Kommission die Durchführung dieser Abkommen in die Wege leiten kann. Die vorgeschlagenen Bestimmungen müssen zwangsläufig gemeinschaftsweit zur Anwendung gelangen.

Infolgedessen wird dem Rat vorgeschlagen, den beiliegenden Vorschlag zu genehmigen.

Dieser Vorschlag hat keinerlei finanziellen Auswirkungen für den Gemeinschaftshaushalt.

Ebensowenig hat er Folgen für die Klein- und Mittelunternehmen (KMU).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über Durchführungsbestimmungen zu den bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat am 2. Mai 1992 in Porto mit Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und der Schweiz bilaterale Abkommen über bestimmte landwirtschaftliche Vereinbarungen in Form eines Briefwechsels unterzeichnet.

Diese Abkommen wurden gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Staaten der Europäischen Freihandelszone andererseits, nachstehend "EWR-Abkommen" genannt, unterzeichnet. Allen Parteien war daran gelegen, das EWR-Abkommen gleichzeitig mit den bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen in Kraft treten zu lassen.

Nachdem die Schweizerische Eidgenossenschaft beschlossen hatte, dieses Abkommen nicht zu unterzeichnen, waren am 17. März 1993 Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden andererseits geschlossen worden, damit die am 2. Mai 1992 mit diesen Ländern geschlossenen bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen ab dem 15. April 1993 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Abkommens angewandt werden können. In den Abkommen vom 17. März 1993 ist außerdem vorgesehen, daß diese vorläufigen Abkommen vorbehaltlich anderslautender Beschlüsse der Vertragsparteien am 1. Januar 1994 ablaufen, sofern das EWR-Abkommen nicht zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten sein sollte.

Der Rat hat mit Entscheidung vom 15. März 1993⁽¹⁾ diese bilateralen Abkommen mit Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden genehmigt. Diese Abkommen sind am 17. März 1993 geschlossen worden.

Es sind zu verschiedenen Vorschriften dieses Abkommens Durchführungsbestimmungen zu erlassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die unter Anhang II des Vertrags und unter eine gemeinsame Marktorganisation fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden die Durchführungsbestimmungen der am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden andererseits nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68⁽²⁾ bzw. der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen erlassen. Wenn für die Anwendung der Abkommen eine enge Zusammenarbeit mit den Unterzeichnerstaaten erforderlich ist, wird die Kommission alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um eine solche Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

(1) ABI. Nr. L .

(2) Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABI. Nr. L 148 vom 28.6.1968), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 (ABI. Nr. 215 vom 30.7.1992).

KOM(93) 137 endg.

DOKUMENTE

DE

03 02 11

Katalognummer : CB-CO-93-161-DE-C

ISBN 92-77-54364-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg